

Nutzungsvertrag für Grundstücke

zwischen ...

vertreten durch ...

nachfolgend als Eigentümer bezeichnet,

und ...

vertreten durch ...

nachfolgend als Nutzer bezeichnet,

wird folgender Nutzungsvertrag abgeschlossen:

Präambel

Der Lindenauer Stadtteilverein e.V. unterstützt die behutsame Revitalisierung des Leipziger Stadtteils Lindenau u.a. durch identitätsstiftende Projekte in den Bereichen Heimatkunde, Städtebau und Umweltschutz. Den Blick der Einwohnerinnen und Einwohnern des Stadtteils auf die Baudenkmale und natürlichen Werte des Viertels zu lenken und sie zu motivieren, sich für deren Erhalt einzusetzen, ist ein wichtiges Anliegen des Lindenauer Stadtteilvereins. Für eine behutsame Zwischennutzung der Brachflächen rund um die Blöcke an der Lindenauer Josephstraße sollen zu diesem Zweck mit den zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern ein Konzept der kleinen Schritte entwickelt und dessen Umsetzung im Rahmen einer Selbsthilfe ermöglicht werden. Daneben stehen kulturelle Angebote auf den Flächen vor allem für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen im Vordergrund. Im Verständnis der Vereinssatzung handelt es sich beim Brachflächenprojekt Josephstraße um eine Maßnahme des Umweltschutzes sowie der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe. Der Grundstückseigentümer unterstützt dieses Anliegen des Lindenauer Stadtteilvereins.

§ 1 Nutzungsgegenstand

Folgendes Grundstück in Leipzig Lindenau ist Gegenstand dieses Nutzungsvertrages:

Josephstraße/Siemeringstraße

Flurstück/Flurbuch Lindenau

Fläche in Quadratmetern _____ qm

§ 2 Nutzung

1. Die vom Eigentümer zur Verfügung gestellte Fläche wird als Gartengrundstück zu Erholungszwecken genutzt.
2. Gewerbliche Nutzung und dauerhafte Wohnnutzung sind ausgeschlossen.
3. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen auf dem Grundstück ist unzulässig, wenn dies nicht ausdrücklich durch den Eigentümer schriftlich gestattet wird.
4. Das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen jeder Art auf dem Grundstück und an den Einfriedungen ist nicht gestattet. Ausgenommen davon sind lediglich solche Schilder und sonstige Werbeträger, die einer Bewerbung der Brachflächennutzung im Rahmen des Projekts Josephstraße durch den Lindenauer Stadtteilverein e.V. oder eines Grundstücksverkaufs oder einer Verpachtung dienen. Etwaige Genehmigungen hierfür sind vom Nutzer auf eigene Kosten einzuholen.

§ 3 Übergabe, Gewährleistung

1. Das vorstehend unter § 1 bezeichnete Grundstück wird dem Nutzer am _____ übergeben. Es wird übergeben wie besichtigt, ohne Gewähr auf Größe, Beschaffenheit, Güte, Eigenschaften und Eignung zu dem nach diesem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch.
2. Etwaig vorhandene Schlüssel zu Türen, Toren oder Vorhängeschössern werden zur Übergabe an den Nutzer ausgehändigt. Der Nutzer ist berechtigt, die erforderliche Anzahl an Schlüsselkopien auf eigene Kosten herstellen oder ein neues Schloss einsetzen zu lassen und hat darüber Buch zu führen.
3. Bei einer Rückgabe des Grundstücks sind sämtliche Schlüssel und deren Kopien kostenfrei an den Eigentümer zu übergeben.

§ 4 Anlagen, Einrichtungen und Bauwerke

1. Fernsprech-, Strom-, Wasser- und sonstige Anschlüsse können personengebunden nur dann zugelassen werden, wenn der Nutzer sämtlich Kosten trägt. Die Installation und Erweiterung solcher Anlagen bedarf einer Zustimmung des Eigentümers. Die Nutzer erkennt an, dass für sämtliche Anlagen – soweit diese dann noch vorhanden sein sollten – bei einer Räumung des Grundstücks kein Entschädigungsanspruch besteht.
2. Einfriedungen und Wege und ähnliche Einrichtungen müssen auf eigene Kosten errichtet werden. Der Eigentümer ist durch einen Plan, ein Foto oder andere geeignete Darstellungen von der Herrichtung zu benachrichtigen.

3. Jede bauliche Maßnahme, auch die Reparatur von bestehenden Bauwerken, muss dem Eigentümer angezeigt werden wie in §4.2 beschrieben. Erforderliche Genehmigungen hat der Nutzer auf eigene Kosten einzuholen.

4. Die Auflagen der Feuerwehr sind zu beachten.

§ 5 Dauer der Nutzung

1. Der Nutzungsvertrag läuft für ein Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004. Der Nutzungsvertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht vom Nutzer ein Vierteljahr vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird.

2. Eine Vertragsaufhebung im beiderseitigen Einverständnis ist jederzeit und fristlos möglich.

3. Der Eigentümer kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist ausschließlich dann kündigen, wenn eine Bebauung unmittelbar bevorsteht. Dies ist erst dann der Fall, wenn eine Baufirma mit der Baustelleneinrichtung und Umsetzung eines Bauvorhabens innerhalb von drei Wochen beginnen wird. In diesem Falle muss bereits mit Einreichung des Bauantrags eine Benachrichtigung des Nutzers erfolgen. Der Nutzer ist über die zeitlichen Abläufe ausreichend im Voraus zu informieren.

4. Eine bloße Veräußerung des Grundstücks reicht nicht aus zur Kündigung nach § 5.3.

§ 6 Haftung und Lasten

1. Der Nutzer haftet für Schäden, die durch Nutzung des Grundstücks, der Anlagen, der Einrichtungen und Bauwerke entstehen, Dritten gegenüber. Der Nutzer hat auf seine Kosten für Veranstaltungen, Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Eigentümer nachzuweisen.

2. Eine Beräumung des Grundstücks durch den Nutzer erfolgt bei Kündigung nur für solche Aufbauten, die bei Beginn des Nutzungsverhältnisses nicht bereits vorhanden waren. Für Landschaftsmodellierungen mit Bauschutt, Erdmaterial wie Füll- oder Mutterboden und sonstige Baustoffe zur Geländegestaltung und Anlage von Wegen, Sitzgelegenheiten und ähnlichen Kleinbauten bis zu 1 Metern Höhe besteht keine Beräumungspflicht für den Nutzer.

§ 7 Nutzungszins

Ein Nutzungszins fällt nicht an.

§ 8 Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Passagen des Vertrags unwirksam sein, so bleibt der Vertrag selbst in seiner Gesamtheit davon unberührt. Die unwirksame Passage ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und inhaltlichen Ergebnis des Vereinbarten am nächsten kommt.

Sonstige Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragspartner. Die Vereinbarung wurde in zwei Exemplaren gefertigt, von denen jede Vertragspartei ein Original erhält.

Leipzig, den 17. Dezember 2003